

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 6/09 B

L 13 EG 43/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 EG 29/06 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Februar 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 27.2.2009 ebenso wie der Beklagte und das Sozialgericht Köln einen Anspruch auf Erziehungsgeld der Klägerin (einer irakischen Staatsangehörigen) für die Zeit von der Geburt ihres am 30.5.2006 in Deutschland geborenen Kindes bis zum 7.8.2007 verneint, weil diese insoweit nicht im Besitz eines nach § 1 Abs 6 Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) anspruchsbegründenden Aufenthaltstitels gewesen sei. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin bei dem Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Als Zulassungsgrund macht sie grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin den behaupteten Zulassungsgrund nicht so dargelegt hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65). Dem genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht.
- 4 In der Beschwerdebegründung ist keine genau formulierte Rechtsfrage enthalten, die sich auf die Auslegung und Anwendung von Bundesrecht (§ 162 SGG) bezieht. Sinngemäß wirft die Klägerin darin allerdings die Frage auf, ob ein Ausländer auch dann "im Besitz" eines Aufenthaltstitels ist, wenn er materiell-rechtlich zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt ist und ihm nachträglich ein Aufenthaltstitel erteilt wird.
- 5 Die Klägerin hat jedoch die Klärungsbedürftigkeit der von ihr sinngemäß bezeichneten Frage nicht schlüssig dargelegt. Sie ist weder auf die Voraussetzungen des hier anwendbaren § 1 Abs 6 BERzGG eingegangen, noch hat sie erörtert, ob sich nicht bereits aus der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung eine Antwort auf diese Frage ergibt. Sie hat nicht einmal behauptet, dass sich den vorliegenden Entscheidungen oberster Bundesgerichte keine hin-



reichenden Anhaltspunkte zur Beantwortung der betreffenden Frage entnehmen ließen. Sie beschränkt sich vielmehr im Wesentlichen darauf, ihre eigene Auffassung dazu vorzutragen.

- 6 Soweit die Klägerin meint, in ihrem Fall wäre eine verfassungskonforme Auslegung geboten gewesen, rügt sie einen Rechtsanwendungsfehler des LSG, der als solcher nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 7 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

